Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Reglement über die Hundetaxe

2014

Männliche / weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Personen nicht unterschieden. Selbstverständlich gelten alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hasle b.B. beschliessen, gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasle b.B., Art. 4, und auf das Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012, Art. 13, folgendes

Reglement über die Hundetaxe

Grundsatz

Art. Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung[1].

Bemessungsart

Art. [1] Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als 6 Monate ist und dessen Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Bemessungszeitpunkt

[2] Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 1. Juli des Kalenderjahres massgebend.

Befreiung

Art. [1] Neben den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehaltern[2] sind die Halter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch-, Sanitäts-, Therapie- sowie Zollhunde von der Hundetaxe befreit.

Nachweis

[2] Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboten werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

[3] Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehaltern von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Höhe der Hundetaxe

Art. Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 40.00 und maximal Fr. 200.00.

Registerführung

Art. [1] Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Halter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.

Meldepflicht

[2] Hundehalter sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

Verordnung

Art. Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung
a) die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4
b) Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung

c) weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehaltern
d) die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. [1] Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft

[2] Mit dem Inkrafttreten wird Art. 23 des Gemeindepolizeireglements der Gemeinde Hasle b.B. aufgehoben.

So beschlossen durch die Stimmberechtigten am 9. Juni 2013

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Walter Scheidegger	Manfred Arzner

Hasle b.B., 22. Juli 2013

Auflagenzeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Hundetaxe vom 8. Mai 2013 bis 9. Juni 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Hasle b.B., 22. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber

Manfred Arzner